

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ein Blick hinter die Kulissen der oldenburgischen
Landeskirche**

Thaden, Johannes

Heidelberg, 1893

Nachtrag.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5598

schon weil die Zeit ihnen solche nie gestatten wird, und die sie während ihrer Seminarzeit jeglichem Studium nach eigener Neigung klar genug entziehen müssen.

Hiermit schließe ich meine kurze Darlegung, indem ich der Hoffnung Raum gebe, daß die erste Forderung des schönen Wortes „Bete und arbeite“ am Seminar zu R. mehr beschränkt werden möge, und die zweite Forderung „Arbeite“ nur unter dem Gesichtspunkt des Studiums, des speziellen Lehrberufes der Schülerinnen gewertet werde!

Nachtrag.

Die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juni (cf. Erwähnung derselben Seite 24):

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kandidaten der Theologie, Johannes Thaden von Oldorf, z. Z. in Heidelberg, wegen Beleidigung hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 5. Juni 1893, an welcher Teil genommen haben:

als Richter: der Präsident von Wolff und die Reichsgerichtsräte Dr. Mittelstaedt, Reike, Stenglein, Schulte, Dr. Wiesand, Toussaint,
als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Schumann,
als Gerichtsschreiber: der Sekretariats-Assistent Haentschke,
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts zu Lübeck vom 23. März 1893 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision glaubt das Urteil vom 23. März 1893 wegen Verletzung der §§ 185, 193 des Strafgesetzbuchs aus denselben Gründen angreifen zu können, wie das frühere des großherzoglichen Landgerichts zu Oldenburg vom 19. Oktober 1892, weil es an den gleichen vom Reichsgericht bezeichneten Mängeln leide. Das ist jedoch nicht der Fall und war deshalb die Revision zu verwerfen. Das angefochtene Urteil hebt die Ausdrücke der inkriminierten Eingabe an den großherzoglich

oldenburg'schen Oberschulrat hervor, welche es für beleidigend hält, deren festgestellte Bedeutung auch wirklich beleidigend ist, und stellt auf Grund thatsächlicher Momente fest, weshalb es annimmt, Angeklagter habe in beleidigender Absicht gehandelt, und es sogar der wesentlichste Zweck der Eingabe gewesen, das Oberkonsistorium zu beleidigen.

Eine Nachprüfung der festgestellten Thatsachen, zu welchen auch die inneren Thatsachen, wie Absicht und Zweck des Angeklagten gehören, kann in der Revisionsinstanz nicht stattfinden. Wenn dem gegenüber die Revision behauptet, aus mehrfachen Gründen habe sich der Angeklagte berechtigt und verpflichtet geglaubt, das Verfahren der Oberbehörde einer scharfen Kritik zu unterziehen, so fehlt nicht nur hiefür die thatsächliche Feststellung, sondern auch Angabe des Rechtstitels, welcher dem Kandidaten der Theologie den Glauben an Recht und Pflicht zur Kritik der Oberbehörde sollte beigebracht haben, da das, was die Revision hierüber sagt, nur Motive sind, nicht aber ein Grund, sich für berechtigt oder verpflichtet zu halten.

Eine Unterscheidung zu begründen, ob nicht einzelne Ausdrücke der infrimierten Eingabe auch aus § 186 des Strafgesetzbuchs als strafbar erscheinen könnten, war das Urteil nicht veranlaßt, weil die Anklage nur aus § 185 des Strafgesetzbuchs erhoben und eine Ausdehnung derselben von keiner Seite herbeigeführt war.

(gez.) von Wolff. Dr. Mittelstaedt. Reife. Stenglein.
Schulte. Dr. Wiesand. Touffaint.

Zur Erläuterung füge ich diesem noch hinzu: Wenn es in obiger Reichsgerichtsentscheidung heißt: „Eine Nachprüfung der festgestellten Thatsachen, zu welchen auch die inneren Thatsachen, wie Absicht und Zweck des Angeklagten gehören, kann in der Revisionsinstanz nicht stattfinden“, so ist hiemit also ausgesprochen, daß das Reichsgericht das Urteil des Landgerichts Lübeck als zu Recht bestehend anerkannt hat, deswegen, weil dasselbe „formell“ hinreichend begründet war. Um eine Nachprüfung der Richtigkeit der vom Landgericht zu meinen Ungunsten festgestellten Thatsachen, also z. B. um die Nachprüfung der Auffassung des Landgerichts, nach welchem ich die Eingabe in vollem Bewußtsein des beleidigenden Charakters desselben, sowie zum alleinigen Zweck der Beleidigung der Kirchenbehörde gemacht haben soll, hat es sich in der Reichsgerichtsinstanz „nicht“ gehandelt.

Das Reichsgericht hat das Urteil des Lübecker Landgerichts nur

daraufhin geprüft, ob es besser wie das oldenburgische Landgerichtsurteil durch Gründe gestützt war; ob diese Gründe einer Nachprüfung bedürftig seien, kam nicht in Frage, da darüber der Reichsgerichtsinstanz kein Urteil, keine Kompetenz zusteht.

Hatte das oldenburgische Landgericht nur im allgemeinen die in der schriftlichen Eingabe nach vierfacher Richtung hin gethanen Äußerungen dahin beurteilt, daß es keiner Erörterung bedürfe, daß derartige Äußerungen das Ansehen und die Würde der Oberkirchenbehörde zu schmälern geeignet seien, also beleidigend, so hatte hier das Reichsgericht die Begründung vermißt; da für obige Behauptung des Landgerichtsurteils nun das Lübecker Urteil diejenigen Ausdrücke im einzelnen hervorhob, welche es „für beleidigend halte“, so war dies für die Unanfechtbarkeit dieses Anklagepunktes in der Reichsgerichtsinstanz schon ausreichend; eine Nachprüfung war nicht zulässig, ebensowenig wie jegliche Berufung gegen Urteile der Strafkammer an eine höhere Instanz statthaft ist. Sie wird jedoch wohl durch Reichstagsbeschluß voraussichtlich wieder eingeführt werden.

Im Urteil des Landgerichts Oldenburg war ferner nicht gesagt, worin eine beleidigende Form der Ausdrücke liegen solle (cf. erste Reichsgerichtsentscheidung), drum vermißte das Reichsgericht die Begründung für den Ausschluß des § 193 zu meinen Ungunsten. In dieser Hinsicht sprach das Lübecker Landgerichtsurteil sich nun näher aus; diese Thatfache genügte, um den Befund des ersten Urteils in der Reichsgerichtsinstanz unanfechtbar erscheinen zu lassen, da dieselbe nur nach dem Vorhandensein der Gründe, nicht nach der Stichhaltigkeit derselben zu forschen hat. Denn wie es in der zweiten Reichsgerichtsentscheidung heißt, kann eine Nachprüfung der vom Landgericht festgestellten Thatfachen in der Revisionsinstanz nicht stattfinden.

Ferner hatte gegenüber der Feststellung des ersten Landgerichtsurteils, daß ich in beleidigender Absicht, zum Zweck der Beleidigung an den Oberkirchenrat geschrieben hätte, das Reichsgericht in erster Instanz befunden, die beleidigende Absicht sei noch nicht genau genug gefaßt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, ob das Gericht sich nicht von Rechtsirrtümern beeinflussen ließ; dem gegenüber nun suchte das Lübecker Urteil die Auffassung, daß ich in beleidigender Absicht gehandelt hätte und daß der wesentlichste Zweck der Eingabe gewesen sei, den Oberkirchenrat zu beleidigen, durch Angabe von Gründen dieser Annahme zu stützen. Dieser Thatbestand genügte in der Reichsgerichtsinstanz für die Unanfechtbarkeit der Urteils-

begründung; denn eine Nachprüfung der vom Landgericht festgestellten Thatsachen, also auch der landgerichtlichen Auffassung vom Zweck meines Handelns, meiner Absicht bei der Abfassung der schriftlichen Eingabe, findet vor dem Reichsgerichte nicht statt.

Was will ich mit dieser ganzen Erläuterung? Den Leser nur darauf aufmerksam machen, daß die Bestätigung des Landgerichtsurteils durch Verwerfung des zweiten Revisionsantrages erfolgt ist, weil das Reichsgericht an der Urteils„begründung“ „formell“ nichts auszusetzen fand; eine Nachprüfung des Landgerichtsurteils als solchen, also des Strafmaßes, hat nicht stattgefunden, weil sie in der Reichsgerichtsinstanz unmöglich ist.

Es ist in den Gerichtsurteilen häufig von den §§ 185, 186, 193 des R.-Str.-Ges.-B. die Rede; da ich nicht eine allgemeine Bekanntheit der Leser mit denselben voraussetzen darf, so füge ich dieselben §§ im Wortlaut hier noch nachträglich an:

§ 185, auf Grund dessen ich angeklagt worden bin, lautet: die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, und wenn die Beleidigung mittelst einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 186 lautet: Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr, und wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 193 lautet: Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Behaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervor-

geht. Zum richtigen Verständnis der Wendung „das Vorhandensein einer Beleidigung“ ist der Anmerkung des R.:Str.:Gef.:B. diesem § 193 zu berücksichtigen, wo es heißt: Unter dem „Vorhandensein einer Beleidigung“ versteht § 193 die „Absicht zu beleidigen“. Das Bewußtsein von dem ehrenkränkenden Charakter der Äußerung genügt hier nicht. Urt. 16/3 80 E 1, 317 R 1, 475 A 1, 465. Urt. 25/5 86 A 2, 122. Urt. 27/11 80 A 3, 19. Urt. 29/1 81 E 3, 328. Die Feststellung der Absicht, zu beleidigen, wird jedoch durch eine den Worten des Gesetzes entsprechende Feststellung genügend bezeichnet. Urt. 16/6 80 E 2, 181.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



